

Cyber-Stalking

von Rechtsanwalt Heinz-Jürgen Höher, Overath

Was hat man unter dem Begriff des Cyber-Stalkings zu verstehen? Seit dem 31.03.2007 ist das sog. Nachstellen – auch als Stalking bezeichnet - gem. § 238 StGB strafbar. „Tathandlung ist das Nachstellen, dies ist ein aus dem Jäger-Jargon übernommener Begriff, mit dem ein aus einer Mehrzahl einzelner Handlungen zusammen gesetztes Gesamtverhalten bezeichnet wird (...), das als Nachspüren, Heranpirschen, Auskundschaften, Auflauern, Verfolgen, Stellen umschrieben wird (...). Gemeint sind auf ungewollte Kommunikation abzielende und auf Rechtsgutsbeeinträchtigungen gerichtete Verhaltensweisen, die eine spezifische, allein von Täter definierte persönliche Beziehung zwischen Täter und betroffener Person zur Grundlage oder zum Gegenstand haben. Gemeinsam sind den als Nachstellen bezeichneten Verhaltensweisen die Einseitigkeit der Aktionen gegen den Willen der betroffenen Person, die Zielrichtung des Eindringens in den persönlichen Lebensbereich der betroffenen Person sowie die zumindest als Belästigung, oft als Bedrohung empfundene Wirkung; insgesamt ist das Verhalten in der Regel auf die Gewinnung oder Demonstration von Kontrolle und Macht über die betroffene Person gerichtet. Die Beeinträchtigung entsteht vielfach erst durch die Kombination und Wiederholung einzelner Handlungen (...). Dem Begriff des Nachstellens ist ein gewisses Maß an Dauerhaftigkeit immanent (...)“ (Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 238 Rn. 9). Demgegenüber ist „**Cyberkriminalität, ...(eine) ...** Sammelbezeichnung für Straftaten besonders der Wirtschaftskriminalität, die unter Zuhilfenahme von Computern begangen werden; unter anderem Computerbetrug, Computersabotage (Verfälschung oder Vernichtung von Datenbeständen), Ausspähen von Daten (sog. Computerspionage)“ (Der Brockhaus in drei Bänden, 2004). Folglich kann man unter Cyber-Stalking ein Nachstellen, welches mittels Zuhilfenahme von Computern – insbesondere des Internets - begangen wird.

Begriffsnotwendig kann Cyber-Stalking kein Nachstellen im Sinne von § 238 Abs. 1 Nr. 1 StGB sein. Denn insofern ist die Tathandlung das aktive Herstellen räumlicher Nähe zu der betreffenden Person selbst, nicht nur zu Dritten, Sachen oder Örtlichkeiten (Fischer, aaO, Rn. 13). In Betracht kommen aber die § 238 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 StGB.

§ 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist einschlägig, wenn im Rahmen des Cyber-Stalks der direkte Kontakt zu der betroffenen Person gesucht wird. Denn unter Verwenden von Telekommunikationsmittel sind sämtliche Mittel technischer Telekommunikation im Sinne von § 3 Nrn. 22, 23 TKG erfasst (Fischer, aaO, Rn. 14a). Hierzu gehören insbesondere SMS/MMS, E-Mail, Internet (Fischer, aaO). Insofern kommt die beharrliche Zusendung von E-Mail oder auch Versendung von SMS/MMS mittels Computer in Betracht. Auch wäre daran zu denken, dass beharrlicher Kontakt über Foren im Internet gesucht wird. Dies kann auch über die Einschaltung von gut oder bösgläubigen Dritten geschehen, wobei die mittelbare verdeckte Kontaktaufnahme wohl der Nr. 3 unterfällt (vgl. Fischer, aaO, Rn. 14 c).

§ 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist einschlägig, wenn es hingegen nicht um die direkte Kontaktaufnahme mit dem Täter geht, sondern lediglich Dritte veranlasst werden sollen, mit dem Betroffenen Kontakt aufzunehmen. Voraussetzung ist aber stets die missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten. „Nicht erforderlich ist, dass es sich um geheime oder sonst besonders geschützte Daten handelt. Sie können insgesamt oder teilweise, auch in Verbindung mit zutreffenden oder unzutreffenden weiteren Daten dritter Personen oder des Täters selbst, verwendet werden“ (Fischer, aaO, Rn. 15). „Die Var. 1 erfasst das Aufgeben von Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen aller Art „für“ die betroffene Person, das heißt in einer Weise, die geeignet ist, dazu zu führen, dass die Bestellung, also der Auftrag zur Lieferung oder Leistung, dem Opfer zugerechnet wird (...). Dieser Erfolg muss nicht eintreten; es reicht, wenn die Tathandlung des „Aufgebens“ der Bestellung verwirklicht ist. ... Auf Entgeltlichkeit der Leistung kommt es nicht an; typischerweise ist eine solche gegeben; in Betracht kommen aber auch Bestellungen unentgeltlicher Lieferungen, etwa

wenn eine diffamierende oder ehrverletzende Absicht schon durch deren Bekanntwerden verwirklicht werden soll“ (Fischer, aaO, Rn. 15a). „Die 2. Var. Setzt voraus, dass der Täter eine dritte Person veranlasst, Kontakt mit dem Tatopfer aufzunehmen. ... Erfasst ist insbesondere das Veranlassen dritter Personen, ihrerseits mit der betroffenen Person Kontakt aufzunehmen, ohne dass der Veranlasser selbst nach außen in Erscheinung tritt, z.B. durch missbräuchliche Verwendung persönlicher Daten des Opfers in Chatrooms, Eingabe von Klarnamen in Sex-Hotlines oder Partner-Suchforen im Internet.“ Erforderlich ist insoweit, „dass es zu einem „Aufnehmen“ des Kontaktes, also zu einem Zugang kommunikativer Akte kommt (...)“ (Fischer, aaO, Rn. 15c).

Im Rahmen des Cyber-Stalks kann auch mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit des Opfers oder einer ihm nahe stehenden Person im Sinne von § 238 Abs. 1 Nr. 4 StGB gedroht werden.

„Nr. 5 soll einen „Auffang-Tatbestand“ enthalten (...); er soll angesichts der „Vielgestaltigkeit des Phänomens“, das sich einer exakten Bestimmung entziehe, mögliche „neue Formen“ erfassen und möglichen technischen Entwicklungen Rechnung tragen (...). (Fischer, aaO, Rn. 17). Aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs wird insofern die Meinung vertreten, dass Nr. 5 nicht den Anforderung an Art. 103 Abs. 2 GG genüge (vgl. Fischer, aaO, Rn. 17b). Dieser Vorwurf ist aber zu weitgehend, da die Unbestimmtheit des Begriffs mit einer teleologischen Reduktion begegnet werden kann. Nach der hier vertretenen Meinung fallen hierunter alle jene Tathandlungen, die nicht darauf gerichtet sind, dass ein bestimmte Dritte im Sinne von § 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB, den Kontakt mit dem Betroffenen suchen. Ausreichend ist vielmehr die beharrliche Verwendung von personenbezogenen Daten mit dem Ziel andere zu veranlassen, die Lebensgestaltung des Dritten unbefugt zu beeinträchtigen. Wobei eben gerade nicht erforderlich ist, dass zwischen dem Dritten und dem Betroffenen eine Kontaktaufnahme stattfindet. Mithin wäre demzufolge auch kein Erfolg - wie etwa unter Nr. 3 vorausgesetzt - erforderlich. Hier könnte die Beeinträchtigung etwa in einem Unterlassen oder etwa darin bestehen, dass Daten unbefugt an Dritte weitergegeben werden oder verbreitet werden. Als Tathandlung kommt hier etwa in Betracht, wenn in Foren über den Betroffenen derart kritisch oder diffamierend berichtet wird, dass sich Dritte (auch öffentliche Stellen) dazu veranlasst sehen könnten, dem Betroffenen gegenüber negativ eingestellt zu sein. Als Folge käme dann etwa die Ablehnung von Anträgen, Absagen auf Bewerbungen, geschäftsschädigender Rufmord oder aber Warnungen vor dem Betroffenen in Betracht. Insofern muss aber auch im Rahmen der Beurteilung der Verwendung missbräuchlicher Verwendung der personenbezogenen Daten Art. 5 Abs. 1 GG (freie Meinungsäußerung) maßgeblich berücksichtigt werden. Hier sind dann ähnlich wie im Presserecht die §§ 186, 187, 193 StGB zu beachten, d.h. es dürfen keine Tatsachen über einen anderen verbreitet werden, die nachweislich unwahr sind bzw. Tatsachen, die nicht nachweislich wahr sind und an deren Verbreitung kein berechtigtes Interesse besteht. Das heißt, die Mitteilung nicht nachweislich wahrer Tatsachen und die damit einhergehende Ehrverletzung muss nach den konkreten Umständen das erforderliche und angemessene Mittel zur Wahrnehmung eines höherwertigen Interesses sein, den Täter trifft daher eine mehr oder weniger weit gehende Informationspflicht (vgl. Fischer, aaO, § 193 Rn. 9). Da die Tathandlung nicht auf einen Erfolg (konkrete Kontaktaufnahme) sondern lediglich an eine konkrete Gefährdung geknüpft ist, ist die Kausalität zu der weiteren Voraussetzung „und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt“ wesentlich konkreter dazulegen. Es muss die Lebensgestaltung beeinträchtigt sein. D.h. die Tathandlung muss auf die objektive äußere Gestaltung des Lebens ausgewirkt haben (vgl. Fischer, aaO, § 238 Rn. 22). Außerdem muss die Beeinträchtigung schwerwiegend sein. Es soll eine unzumutbare, über das „übliche“ Maß hinausgehende, von der betroffenen Person zu recht als aufgezwungen empfundene negative Veränderung erfasst sein, die über die „normale“ Behelligung, welche als Folge belästigenden Verhaltens auftreten können, hinaus gehen (Fischer, aaO, Rn. 23). Auch muss das Nachstellen beharrlich sein. Beharrlichkeit setzt voraus, dass die Handlung aus bewusster Mißachtung des entgegenstehenden Willens des Betroffenen oder aus Gleichgültigkeit gegenüber dessen Wünschen und Belangen wiederholt

vorgenommen wird und dass die Tathandlung selbst dies sowie die fortdauernde Bereitschaft zu einer solchen Missachtung erkennen lässt (Fischer, aaO, Rn. 18). Im Hinblick auf die unglaublichen Möglichkeiten und die Wirkungen des Internets muss hier im Rahmen des Cyber-Stalkings an die Wiederholung insofern eine Einschränkung vorgenommen werden, als dass man hier wohl genügen lassen muss, dass der Täter erkennt, dass seine Handlung nachgeahmt wird bzw. dass der Täter selbst bereits nachahmt.

Cyber-Stalking ist demnach, wenn der Täter über das Medium Internet beharrlich den Kontakt zu dem Opfer sucht und dieser den Kontakt nicht wünscht und die Beharrlichkeit des Täters sogar gravierende Auswirkungen auf die Lebensgestaltung des Opfers hat. Gleichwohl wird nach § 238 Abs. 1 StGB bestraft, wer Dritte über das Medium Internet veranlasst, in dieser Weise auf die Lebensgestaltung des Opfers einzuwirken, indem er missbräuchlich personenbezogene Daten verwendet. Des weiteren ist nach Nr. 5 des § 238 Abs. 1 StGB strafbar, wer durch die unbefugte Verbreitung personenbezogener Daten via Internet auf die Lebensgestaltung des Opfers einwirkt, ohne dass es einer Kontaktaufnahme durch Dritte bedarf. Für die beharrliche mittelbare Einwirkung auf die Lebensgestaltung des Opfers reicht es aus, dass der Täter erkennt, dass seine Tathandlung nachgeahmt wird bzw. dass er selbst bereits nachahmt.

Beispiel für eine Tathandlung nach § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB: A stand in geschäftlichen Kontakt zu B, der vor Jahren mal an der Gesellschaft E beteiligt war, die mittlerweile insolvent ist und auch Ermittlungen der Steuerbehörden ausgesetzt ist. Im Rahmen eines Rechtsstreits macht A berechnete Ansprüche gegenüber B geltend. Aufgrund des Geschicks des Anwalts des B wird die Klage des A abgewiesen. Ähnlich geht es auch C und D. Nunmehr verwendet der A den Namen des B, der nicht so häufig ist, als Domain für ein Internetportal, indem er über die betrügerischen Machenschaften des A im Rahmen eines Forums berichtet und andere auffordert, sich hieran zu beteiligen. Aufgrund der Domain finden auch C und D das Forum und meinen, dass auch sie von B betrogen worden wären. D, der ein wenig über B recherchiert hat, meint dann noch, dass es wohl kein Wunder sei, dass die E insolvent ging, diese Gesellschaft habe B wohl ebenfalls auf betrügerische Art und Weise Geld entzogen. C, der sich ein wenig mit dem Internet auskennt, meint, dass das Forum schneller gefunden werden müsse, über entsprechende Links in anderen Foren sorgt er dafür, dass das von A ins Leben gerufene Portal an erster Stelle steht, sobald man den Namen des B in eine Suchmaschine (z.B. Google) eingibt. Daher verwundert auch nicht, dass letztlich auch die Staatsanwaltschaft und die Steuerfahndung, die im Zusammenhang mit E Ermittlungen aufgenommen haben, nunmehr auch B verdächtigen und bei diesem Hausdurchsuchungen durchführen lassen. Auch der Umsatz des Geschäfts von B geht merklich zurück, da sämtliche potentiellen Geschäftskunden, die die Internetseite des B suchen, zuerst auf die von A ins Leben gerufene Website stoßen. Nach der hier vertretenen Ansicht haben sich A, C und D nach § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB strafbar gemacht.